

C. Geschlechtersensible Gerichtsverfahren	24
D. Datenerhebung und rechtlicher, politischer und institutioneller Rahmen	25
E. Verbreitung und Berichterstattung	27
F. Vertragsratifikation oder -beitritt	28

I. Einleitung

1. Artikel 6 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau („Frauenrechtsübereinkommen“) legt die rechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten fest, alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen zu treffen. Trotz der Vielzahl der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bestehenden Rechts- und Politikrahmen zur Bekämpfung dieses Handels stellen Frauen und Mädchen nach wie vor die Mehrheit der weltweit ermittelten Opfer des Menschenhandels und genießen die Tatverantwortlichen weithin Straflosigkeit.
2. Nach Auffassung des Ausschusses besteht diese Situation fort, weil die geschlechtsspezifischen Dimensionen des Menschenhandels insgesamt und insbesondere der Handel mit Frauen und Mädchen, die zahlreichen Formen von Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, ausgesetzt sind, ungewürdigt bleiben. Eine geschlechtsdifferenzierte Analyse dieses Verbrechens zeigt, dass seine tieferen Ursachen in geschlechtsspezifischer Diskriminierung liegen, einschließlich darin, dass die vorherrschenden wirtschaftlichen und patriarchalischen Strukturen sowie die nachteiligen und die Geschlechter unterschiedlich treffenden Auswirkungen von Arbeitsmarkt-, Migrations- und Asylregelungen, die die prekären Situationen schaffen, die Frauen und Mädchen für den Menschenhandel anfällig werden lassen, nicht ausgeräumt werden.
3. Die weltweit dominanten Wirtschaftsstrukturen verschärfen zusätzlich die massive

um dieses Recht effektiv zu verwirklichen. Die Bestimmungen des Übereinkommens verstärken einander, um vollständigen Schutz zu gewährleisten. Diese Allgemeine Empfehlung setzt Artikel 6 des Übereinkommens mit allen anderen Artikeln des Übereinkommens und der bestehenden Jurisprudenz des Ausschusses in Beziehung.

5. Diese Allgemeine Empfehlung setzt die nach Artikel 6 bestehende Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Bekämpfung jeder Form des Frauenhandels in den Kontext der globalen Migration. Die Wege des Menschenhandels verlaufen oft parallel zu gemischten Migrationsströmen. Der Ausschuss hebt hervor, dass Frauen und Mädchen, die geschleust werden, ganz besonders der Gefahr des Menschenhandels ausgesetzt sind, und unterstreicht, dass die durch restriktive Migrations- und Asylregelungen geschaffenen Bedingungen Menschen auf irreguläre Migrationswege lenken.

(Soft Law) für die Einbeziehung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes in alle Maßnahmen gegen den Menschenhandel.

10.

14. Frauen- und Mädchenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen sind Menschenrechtsverletzungen und können den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen. Die positive Verpflichtung der Vertragsstaaten, den Menschenhandel zu verbieten, wird durch das internationale Strafrecht verstärkt, insbesondere auch durch das

A. Sozioökonomische Ungerechtigkeit

20. Der Frauen- und Mädchenhandel wurzelt in Diskriminierung und struktureller Ungleichheit aufgrund des Geschlechts und in der Feminisierung der Armut. Die der Gefahr des Menschenhandels am stärksten ausgesetzten Frauen und Mädchen gehören marginalisierten Gruppen an, deren Lebenserfahrung von einer

noch sichere Arbeitsbedingungen, da sie entweder Teil der unregulierten informellen Wirtschaft sind oder, wenn sie reguliert sind, weniger Schutz als diejenigen Sektoren bieten, die den nationalen Standards entsprechen. Migrantinnen, insbesondere Hausangestellte und Landarbeiterinnen, sind unter Umständen auf ihren Arbeitsplatz beschränkt und haben kaum Zugang zu Informationen über ihre Rechte und Ansprüche, was sie dem Risiko schwerer Menschenrechtsverletzungen aussetzt.

C. Nachfrage, die Ausbeutung begünstigt und zu Menschenhandel führt

29. Präventionsstrategien müssen die Nachfrage als eine der Grundursachen des Men-

öffentlichen Orten wie Privatwohnungen, isolierten Fabriken und Agrarbetrieben und Bordellen verborgen. An vorderster Front tätiges Personal verfügt oftmals nicht über die nötige Ausbildung, um alle Arten von Opfern, einschließlich Überlebender sexueller Ausbeutung, sowie einander überschneidende Formen der Ausbeutung adäquat festzustellen und zu verstehen und angemessen darauf zu reagieren. An den Brennpunkten gemischter Migrationsströme mangelt es an geeigneten und vertraulichen Räumen für eine Identifizierung durch geschultes Personal und ausgebildete Dolmetschkräfte, die Vulnerabilitätsindikatoren rasch einschätzen und angemessene Unterstützung leisten können. Überlebende zögern oft, sich zu erkennen zu geben und die jeweiligen Menschenhändler zu benennen, weil sie Vergeltung fürchten, nicht über Informationen über das Verbrechen verfügen, nicht wissen, wo sie Anzeige erstatten können, und den Kontakt zu Behörden scheuen, unter anderem aus Angst, inhaftiert, strafrechtlich verfolgt, bestraft und ausgewiesen zu werden.

B. Hilfe und Schutz für die Opfer

39. Opfer des Menschenhandels haben einen besonderen Status und ein Recht auf besondere staatliche Hilfe- und Schutzmaßnahmen. Bei der Bekämpfung des Menschenhandels fehlt es aber oft an langfristigen, bedürfnisorientierten, umfassenden und opferzentrierten Hilfe- und Schutzmaßnahmen, weil die Opfer selten erkannt werden und der Menschenhandel im innerstaatlichen Recht unzureichend definiert ist und dieses Recht unzureichend umgesetzt wird.

40. Opfer des Menschenhandels benötigen eine sofort verfügbare hochwertige Unterstützung; diese muss inklusiv und barrierefrei sein und den Zugang zu Informationen über ihre Rechte, über die ihnen zur Verfügung stehende und zugängliche medizinische, psychologische, soziale und rechtliche Betreuung sowie über sichere und geeignete Unterbringungsmöglichkeiten umfassen. Dennoch haben sie oft nur beschränkten Zugang zu grundlegenden Leistungen, sowohl dort, wo sie identifiziert wurden, als auch am Ort ihrer Herkunft. Das hat folgende Gründe: die Kosten und Sprachprobleme bei der Inanspruchnahme von Leistungen, mangelnde geschlechtsbezogene oder kulturelle Sensibilität und fehlende traumatauslösende Maßnahmen, das Versäumnis von Ersthilfepersonal, eine geeignete Risikobewertung und Weiterleitung durchzuführen, die Angst, in ein Rehabilitationsprogramm oder zur Kooperation mit den für die Strafverfolgung der Menschenhändler zuständigen Behörden gezwungen zu werden, und die Angst, für Straftaten, die die Opfer als Folge des Menschenhandels begangen haben, oder für Einwanderungsdelikte strafrechtlich verfolgt zu werden. Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind besonders gefährdet, Opfer von Menschenhandel zu werden, und müssen daher ausreichende Unterstützung erhalten.

41. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, vor einer erneuten Viktimisierung zu schützen, wozu auch gehört, den Schutz vor einer Zwangsrückführung zu garantieren.

VI. Zugang der Opfer zur Justiz

42. Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, auch denjenigen, die keinen Einwanderungsstatus haben, ist auf der Grundlage der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Zugang zur Justiz zu gewährleisten; dies schließt die Strafverfolgung derjenigen, die Straftaten gegen sie begangen haben, und die Bereitstellung von Rechtsbehelfen ein. Bestehende Justizsysteme verletzen jedoch oft die Rechte der Frauen, anstatt sie zu schützen, unter anderem indem sie die Opfer der Kriminalisierung, Stigmatisierung, Reviktimisierung, Belästigung und möglicher Vergeltung aussetzen.

stellung zu erreichen und Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung zu befähigen, Frieden, Gerechtigkeit und leistungsfähige Institutionen zu fördern, Ungleichheiten zu verringern, die Armut in allen ihren Formen zu beenden, inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung zu gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für Frauen und Mädchen zu fördern, ein gesundes Leben für Frauen und Mädchen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern, menschenwürdige Arbeit und die Teilhabe von Frauen und Mädchen am Wirtschaftsleben zu gewährleisten und im Rahmen der Politik zur Geschlechtergleichstellung Klimaschutzmaßnahmen zu fördern.

1. Sozioökonomische Ungerechtigkeit

48.

Zwangsheirat erleichtern, beseitigen. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass Familien einer unbefristeten oder befristeten „Ehe“ ihrer Töchter im Austausch für finanzielle Leistungen zustimmen. Berücksichtigen, dass die durch die Familienplanungspolitik einiger Länder hervorgerufene sogenannte „Frauenknappheit“ diese Situation verschärft hat.

54. Die Umsetzung des arbeitsrechtlichen Rahmens stärken und zu diesem Zweck

a) arbeitsrechtliche Vorschriften erlassen, stärken und durchsetzen, die alle erwerbstätigen Frauen, einschließlich Arbeitsmigrantinnen, schützen sollen, ungeachtet ihres aufenthaltsrechtlichen Status, ihrer Qualifikationen oder des Sektors, in dem sie beschäftigt sind, und gleichviel ob sie in der formellen oder informellen Wirtschaft tätig sind und wie lange ihr Beschäftigungsverhältnis dauert, und die die Gefahr ihrer Ausbeutung so weit wie möglich eindämmen sollen, und zu diesem Zweck sehr klare Schutzbestimmungen einführen, darunter ortsspezifische Vorschriften für

, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, insbesondere in unregulierten, informellen oder nicht überwachten Wirtschaftsbranchen, die viele Arbeitsmigrantinnen beschäftigen;

b) für eine ausreichende Ressourcenausstattung sorgen und mehr Arbeitsaufsichtspersonal mit erweiterten Kapazitäten, Mandaten und Ermittlungsbefugnissen einsetzen, damit es geschlechtergerechte, sichere, ethisch einwandfreie und vertrauliche Inspektionen durchführen und Verstöße gegen das Arbeitsrecht und mutmaßliche Fälle von Frauen- und Mädchenhandel, die bei routine- wie außerplanmäßigen Inspektionen aufgedeckt werden, systematisch erkennen und melden kann, insbesondere Fälle in Branchen mit hohem Frauenanteil und dort, wo Arbeitsmigrantinnen und -migranten saisonal und informell arbeiten und untergebracht sind, in landwirtschaftlichen Betrieben und, wo angezeigt, in Privathaushalten;

c) Inspektionen durch die Arbeitsaufsicht strikt von der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen, einschließlich Gesundheitsversorgung, durch die Opfer des Menschenhandels sowie von anderen Überwachungsmechanismen und der einwanderungs- und/oder strafrechtlichen Verfolgung wegen illegaler Beschäftigung trennen, damit im Rahmen solcher Meldemechanismen mutmaßliche Fälle von Menschenhandel gemeldet werden können;

d) Unternehmen ermutigen, in Kooperation mit Arbeitnehmervertretungen sichere, anonyme und geschlechtersensible Beschwerdemechanismen für alle Beschäftigten einzurichten, die die Einhaltung ihrer Arbeitsrechte gewährleisten und die sie in Anspruch nehmen können, ohne Vergeltung befürchten zu müssen;

e) angemessene rechtliche Sanktionen gegen Arbeitgeber durchsetzen, die missbräuchliche Beschäftigungs- und Arbeitspraktiken verfolgen;

f) durch Bereitstellung von Hilfe und Aufklärung gewährleisten, dass Unternehmen die Menschenrechte und arbeitsrechtliche Vorschriften einhalten, und dabei gezielt Branchen ansprechen, die bekanntermaßen als Umschlagplätze, Einstiegspunkte oder Kanäle für den Menschenhandel dienen.

55. Benachteiligten Gruppen von Frauen und Mädchen, beispielsweise solchen, die in extremer Armut auf dem Land oder in Städten leben, stigmatisierten und rassistisch diskriminierten Gruppen angehören, senetsr ds JTJETxJETQn Wirt0.00000912 0 612 792 reW*nBT/F2 10.08 Tf

2. Einen sicheren Rahmen für Migration fördern

56. Einen geschlechtergerechten und sicheren Rahmen für Migration schaffen, der

vor Verletzungen ihrer Menschenrechte schützen soll, und zu diesem Zweck

a) einen erweiterten Zugang zu sicheren und regulären Migrationswegen unterstützen, um Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, zu vermeiden, und dabei die besonderen Bedürfnisse von Frauen und ihren Kindern berücksichtigen und die Rechte der auf diesen Wegen Migrierenden auf Möglichkeiten einer geschützten formellen Beschäftigung sowie legale Wege zu Bildung und Berufsausbildung in ihren Herkunfts- wie in ihren Zielländern gewährleisten;

b) Frauen, die auswandern wollen, ermöglichen, unabhängig amtliche Ausweis- und Reisedokumente für eine sichere Durchreise zu erlangen, ohne die Genehmigung eines Ehemanns oder männlichen Vormunds einholen zu müssen;

c) bei allen Migrationspolitiken und -programmen eine robuste geschlechtsdifferenzierte Analyse anwenden, einschließlich im Zusammenhang mit Beschäftigung, Arbeitsrechten, Inhaftierung, der Ausstellung von Reisepässen, Visa und Aufenthaltstiteln, bilateralen und multilateralen Vereinbarungen wie beispielsweise Rückübernahmeabkommen;

d) den Zugang zu Familienzusammenführung erweitern und dabei besonderes Augenmerk auf die psychosoziale und wirtschaftliche Abhängigkeit richten, auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Familienformen;

e) die Rechte von Kindern wahren, ihr Recht auf Gehör garantieren und unbegleitete Mädchen als besonders gefährdete Personen mit zusätzlichem Schutzbedarf betrachten;

57. Im Einklang mit dem Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration legt der Ausschuss den Vertragsstaaten nahe,

a) sich an regionalen Prozessen zu beteiligen und bilaterale Beschäftigungsabkommen mit Zielländern zu unterzeichnen, um die Koordinierung zwischen den Vertragsstaaten zugunsten einer stärkeren Zusammenarbeit bei der Regelung von Arbeitsbedingungen unter Einhaltung der internationalen Arbeits- und Menschenrechtsnormen zu gewährleisten, die den Schutz und die Förderung der Rechte von Arbeitsmigrantinnen sicherstellen;

b) sicherzustellen, dass Arbeitnehmervertretungen in die Ausarbeitung solcher Abkommen einbezogen werden;

c) im Zielland Mechanismen einzurichten, die Verletzungen der Rechte von Arbeitsmigrantinnen während ihrer Beschäftigung abhelfen und insbesondere ermöglichen sollen, Ausbeutung zu melden und nicht gezahlte Löhne und Leistungen einzufordern;

d) sicherzustellen, dass Mitglieder diplomatischer Missionen, Attachés für Arbeits- und Wirtschaftsfragen und Konsularbedienstete im Umgang mit Fällen von Menschenhandel bei Arbeitsmigrantinnen geschult sind.

58. Sicherstellen, dass Visumsprogramme Frauen nicht diskriminieren und nicht dazu beitragen oder dazu führen, dass sie Opfer von Menschenhandel werden, und zu diesem Zweck

nahmen zu unterstützen. Die Datenerhebung verbessern, sicherstellen, dass die Daten aktuell sind, und einen verlässlichen Informationsaustausch ermöglichen.

6. Sensibilisierung

75. Die Öffentlichkeit und insbesondere Frauen und Mädchen, die in Situationen der Benachteiligung, in entlegenen Gebieten oder Grenzgebieten leben, als Migrantinnen unterwegs oder bereits an ihrem Zielort sind, gezielt und wahrheitsgetreu über ihre Rechte und die Mittel und Gründe zur Vermeidung von Menschenhändlern aufklären,

die auf einem klaren Verständnis der Risikofaktoren in der jeweiligen Gemeinschaft und der Barrieren beruhen, denen sich Mitglieder der Gemeinschaft dabei gegenübersehen, sich selbst und andere vor Menschenhandel zu schützen, insbesondere im Migrationskontext, damit sie potenzielle Menschenhändler erkennen und anzeigen sowie Hilfeleistungen in Anspruch nehmen können, wenn sie sich von Menschenhandel oder Ausbeutung bedroht sehen.

B. Die Rechte der Opfer wahren

1. Identifizierung der Opfer

76. Den negativen Kollateralwirkungen von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels begegnen und zu diesem Zweck sicherstellen, dass unschuldige Frauen und Mädchen nicht willkürlich festgenommen, misshandelt oder falsch beschuldigt werden, insbesondere Frauen aus marginalisierten Gruppen und Prostituierte,

denen Frauen und Mädchen dem Risiko der Migration und Vertreibung aus Not ausgesetzt sind, verstärkt befähigen und regelmäßig für die Aufgabe weiterbilden, diesen Frauen und Mädchen angemessenen Schutz zu gewähren, und zu diesem Zweck Verfahren zur Identifizierung möglicher Opfer des Menschenhandels schaffen, einschließlich derjenigen, die verdächtigt werden, mit nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen in Verbindung zu stehen oder aus Gebieten zurückzukehren, die unter der Kontrolle solcher Gruppen stehen.

87. Ein Verfahren der Sorgfaltspflicht auf die Risikobewertung anwenden, die disziplinübergreifende Teams zur Identifizierung weiblicher Opfer von Menschenhandel und zu ihrem Schutz vor weiteren Rechtsverletzungen durchführen, und zu diesem Zweck unter anderem

a) den Zugang zu Verfahren zur Feststellung von Staatenlosigkeit gewährleisten und staatenlosen Frauen und Mädchen den entsprechenden Rechtsstatus und Schutz gewähren, einschließlich des Schutzes vor Abschiebung in ihr Herkunftsland;

b) für eine regelmäßige Koordinierung zwischen den Asylverfahren und den Systemen zum Schutz vor Menschenhandel sorgen, damit Frauen und Mädchen, wenn beide Gründe anerkannt werden, Zugang zur Flüchtlingseigenschaft und zu Schutz als Opfer oder potenzielle Opfer von Menschenhandel haben;

c) vertriebene und migrierende Frauen und Mädchen überprüfen, wenn sie unter dem Verdacht stehen, gegen innerstaatliche Arbeits-, Einwanderungs- oder Strafgesetze verstoßen zu haben, oder wenn sie sich in Einrichtungen befinden, in denen ihnen die Freiheit entzogen ist, insbesondere in Hafteinrichtungen für undokumentierte Migrantinnen und Migranten;

d) Indikatoren zur Identifizierung weiblicher Opfer von Menschenhandel, insbesondere sexuell ausgebeuteter Frauen und Mädchen, in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten festlegen, um zu gewährleisten, dass Opfer von Menschenhandel nicht irrtümlich in Hafteinrichtungen untergebracht oder Abschiebungsverfahren gegen sie eingeleitet werden;

e) Flüchtlingen, einschließlich Opfern von Menschenhandel in bewaffneten Konflikten, die Möglichkeit geben, ihren jeweiligen Fall für künftige rechtliche Schritte zu dokumentieren, damit die Menschenhändler zur Rechenschaft gezogen werden.

88. Anerkennen, dass Frauen- und Mädchenhandel in bestimmten Fällen als geschlechtsspezifische Verfolgung gelten kann, und folglich dafür sorgen, dass die Opfer oder potenziellen Opfer über ihr Recht auf Zugang zu fairen, effizienten, traumasensiblen und klaren Asylverfahren aufgeklärt werden und dieses Recht effektiv ausüben können, ohne Diskriminierung oder Vorbedingungen und ungeachtet ihres Herkunftslands, der Art ihrer Einreise in den Vertragsstaat oder ihrer Beteiligung an Strafverfahren. Die Gründe für die Identifizierung von Verfolgungsopfern gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auslegen, im Einklang mit den folgenden Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen zum internationalen Schutz: Nr. 1 über geschlechtsbezogene Verfolgung, Nr. 7 über die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen, Nr. 8 über Asylanträge von Kindern und Nr. 9 über sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität.

89. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Opfer von Menschenhandel, insbesondere Frauen und Mädchen, vor einer erneuten Viktimisierung zu schützen, unter anderem indem sie

a) **den Opfern von Menschenhandel Schutz vor Abschiebung in ihre Herkunftsorte garantieren, wenn**

i)

müssen, erneut dem Menschenhandel anheimzufallen oder Stigmatisierung, Bedrohung, Einschüchterung, Gewalt oder Vergeltung zu erleben;

ii)

ihnen Verfolgung und/oder Verletzungen des Rechts auf Leben oder des Folterverbots drohen;

b) **Kinder, die als Folge von Menschenhandel geboren wurden, vor erneuter Viktimisierung und Stigmatisierung schützen, unter anderem indem sie die Rechtsstellung undokumentierter Kinder klären und sichern, umfassende Unterstützung bereitstellen und gewährleisten, dass diese Kinder nicht von ihren Müttern getrennt werden.**

90. **Mädchen, die Gefahr laufen, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden, sollen nur dann in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden, wenn es ihrem Wohl dient und geeignete Maßnahmen zu ihrem Schutz getroffen wurden, darunter eine Risiko-**

und Mädchenhandel geeignet sind, auch für Frauen mit Kindern, und die über entsprechendes Fachpersonal verfügen, das den Opfern gezielte Hilfe gemäß standardisierten Verfahren leistet und dabei ihre würdige und vertrauliche Behandlung gewährleistet.

94. Sicherstellen, dass alle von Menschenhandel betroffenen Frauen nach entsprechender Aufklärung und freiwillig Hilfsdienste und Programme zur sozialen Inklusion in Anspruch nehmen können und dass weder die Opfer noch ihre Kinder zwangsweise und gegen ihren Willen in Schutzunterkünften oder „Rehabilitationsprogrammen“ untergebracht oder festgehalten oder in Schutzhaft genommen werden, auch nicht für die Abgabe von Zeugenaussagen. Wird die Bewegungsfreiheit von Frauen in Ausnahmefällen aufgrund von Sicherheitserwägungen eingeschränkt, so soll diese Einschränkung von möglichst kurzer Dauer sein.

95. Gemeindebasierte Programme zur Wiedereingliederung und sozialen Inklusion von Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, unterstützen, darunter ihren Zugang zu sicherem und erschwinglichem unabhängigen Wohnraum, die Schaffung einer Arbeitsquote für diese Opfer in staatlichen Institutionen und ihre Aufnahme in die Liste der Gruppen, die vorrangig Zugang zu Sozialprogrammen zur Tilgung von Steuerschulden erhalten.

96. Sicherstellen, dass das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der bei Entscheidungen in Bezug auf alle Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, auch Nicht-Staatsangehörige, vorrangig berücksichtigt wird, dass ihr Recht auf Gehör geachtet

hör ausüben können. Das Recht dieser Mädchen auf besonderen Schutz in Gerichtsverfahren gewährleisten und zu diesem Zweck einen speziell

122. Die Vertragsstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, sich der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migrant*innen, dem Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration und dem Globalen Pakt für Flüchtlinge anzuschließen.
